

Kommunaler Versorgungsverband  
Sachsen  
Postfach 16 01 17  
01287 Dresden

## Fragebogen zur Festsetzung von Hinterbliebenenversorgung an Witwen, Witwer und hinterbliebene eingetragene Lebenspartner<sup>1),2)</sup>

Name, Vorname des Verstorbenen <hr/>	Personalnummer <hr/>
1.	<p>Name, Vorname, ggf. Geburtsname <hr/></p> <p style="text-align: right;">Geburtsdatum <hr/></p> <p>Straße und Haus-Nr. <hr/></p> <p>Postleitzahl und Wohnort <hr/></p> <p style="text-align: center;">Telefon-Nr.                      E-Mail-Adresse (optional) <hr/></p>
2.	<p>Die Versorgungsbezüge sollen überwiesen werden auf</p> <p>IBAN    BIC <hr/></p> <p>bei (Kreditinstitut)    Kontoinhaber (falls von Ziff. 1 abweichend: Name und Vorname) <hr/></p>
3.	<p>Steuer-Identifikationsnummer <hr/></p>

		Ja	ab bzw. von - bis	Nein
4.	Erzielen Sie nach dem Eintritt des Versorgungsfalles - ein Erwerbseinkommen (z. B. aus nichtselbständiger Arbeit, selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb)? <sup>2)</sup>  - kurzfristiges Erwerbserstatzeinkommen (Kranken-, Mutterschafts-, Übergangs-, Arbeitslosengeld oder vergleichbare Leistungen)? <sup>3)</sup>	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
5.	Haben Sie eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf <sup>4)</sup>  a) eine weitere Versorgung oder einen ähnlichen Bezug aus einer Verwendung im öffentlichen oder vergleichbaren Dienst (ggf. auch aus einem Beschäftigungsverhältnis des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners)?  b) eine Leistung nach einem Abgeordneten- oder Ministergesetz?  c) eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung? <sup>5)</sup> <b>Nur</b> wenn Ja: Versicherungsträger und Versicherungsnummer  Bei der Berechnung der Rente sind freiwillige Beiträge und/oder Höherversicherungsbeiträge berücksichtigt, an denen sich der Arbeitgeber beteiligt hat. <u>freiwillige Beiträge</u> <u>Höherversicherungsbeiträge</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt  d) eine Rente aus der landwirtschaftlichen Alterskasse?  e) eine Rente oder Abfindung aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes? <sup>6)</sup>  f) eine einmalige oder wiederkehrende Leistung von einem nichtdeutschen Versicherungsträger?  g) eine einmalige oder wiederkehrende Leistung aus einer Lebensversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, zu der ein öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber Zuschüsse geleistet hat? <b>Nur</b> wenn Ja: <input type="checkbox"/> die Zuschüsse wurden für die Zeit vom _____ bis _____ geleistet. <input type="checkbox"/> Zeitraum ist unbekannt. Bitte ggf. Nachweis beifügen.  h) eine Leistung aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem der früheren DDR einschl. Berlin-Ost?  i) eine sonstige ähnliche Leistung, z. B. von einer betrieblichen oder berufsständischen Versorgungseinrichtung?	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
	<b>Bitte übermitteln Sie bei Bezug von Leistungen jeweils eine Kopie des entsprechenden Bescheides!</b>			

		Ja	ab bzw. von - bis	Nein
6.	<p>Haben Sie Kinder, für die Sie die Anerkennung von Kindererziehungszeiten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres geltend machen?</p> <p>Wenn ja, übersenden Sie uns bitte den Bogen "Erklärung zu Zeiten der Kindererziehung".</p> <p><b>Hinweis:</b> Eine Doppelberücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei Mutter und Vater ist nicht möglich. Je nachdem, welcher Elternteil das Kind überwiegend erzogen hat oder ob eine übereinstimmende Erklärung zur Zuordnung der Zeiten vorliegt, kommt lediglich eine Verteilung von Teilzeiträumen in Betracht.</p>	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
7.	<p>Hat der verstorbene Beamte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen Pflegebedürftigen mit mind. Pflegegrad 2 und Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse</li> <li>- an regelmäßig mind. 2 Tagen pro Woche im Umfang von mind. 10 h wöchentlich</li> <li>- in seiner häuslichen Umgebung gepflegt</li> <li>- und war nicht mehr als 30 h pro Woche berufstätig?</li> </ul> <p>Falls ja, übersenden Sie uns bitte Nachweise darüber, z. B. die entsprechende Mitteilung der Pflegekasse über die Versicherungspflicht nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI und - sofern vorhanden - einen aktuellen Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung.</p> <p>Wo wurden diese Zeiten zurückgelegt?</p>	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/> alte Bundesländer <input type="checkbox"/> neue Bundesländer <input type="checkbox"/> Ausland, in _____	
8.	Ist ein anerkannter Dienstunfall ursächlich für den Sterbefall?	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
9.	Wurde der Sterbefall durch Fremdeinwirkung verursacht (z. B. durch eine andere Person verursachter Verkehrsunfall)? Wenn ja, fügen Sie bitte eine Unfallschilderung bei, mit Angabe der eintrittspflichtigen Versicherung, der Schadennummer und ggf. der ermittelnden Polizeidienststelle.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
10.	Liegen Abtretungen und Pfändungen vor? (Wenn Ja, bitte Unterlagen beifügen!)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

**Erklärung<sup>2)</sup>**

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich die vorstehenden Angaben richtig und vollständig gemacht habe. Ich ermächtige den KVS gem. § 71 Abs. 2 Satz 3 SächsBeamtVG, Auskünfte von Dritten einzuholen, soweit dies für die Berechnung der Versorgungsbezüge erforderlich ist.

Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- 1) Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten nach den Bestimmungen zum Datenschutz finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen im Internet unter [kv-sachsen.de/datenschutz](http://kv-sachsen.de/datenschutz).
- 2) Zur Beantwortung der Ziffern 4 und 5 sind Sie aufgrund von § 71 Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG) verpflichtet. Im Übrigen sind die Angaben Voraussetzung für die Gewährung von Rechten und dienen ggf. der Vermeidung von Überzahlungen; unvollständige Angaben können zu Verzögerungen bei der Festsetzung und Auszahlung der Versorgungsbezüge führen. Die Angabe der Telefon- und der Faxnummer ist freiwillig.  
Auf Verlangen des KVS sind Sie verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen (§ 71 Abs. 2 Satz 3 SächsBeamtVG).  
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden männliche und weibliche Sprachformen nicht nebeneinander verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen meinen immer alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.
- 3) Ggf. Bescheinigung über den Beginn der Tätigkeit und die Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens bzw. Nachweis über den Beginn der Zahlung und die Höhe des Erwerbsersatzeinkommens beifügen.
- 4) Falls es zweifelhaft ist, ob eine Leistung zu den anzeigepflichtigen Einkünften gehört, geben Sie bitte vorsorglich die Art der Leistung und die Stelle an, die die Leistung gewährt.
- 5) Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen sind Renten aus der allgemeinen Rentenversicherung (von der Deutschen Rentenversicherung Bund oder der Deutschen Rentenversicherung einer Region, z. B. Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland) und der knappschaftlichen Rentenversicherung (von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft - Bahn - See). Nicht zu berücksichtigen sind Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.
- 6) Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes sind Renten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen (ZVK) sowie entsprechender Zusatzversorgungseinrichtungen. Nicht zu berücksichtigen sind Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.